

## BESCHLUSSVORSCHLAG

Gemäß § 108 Abs 1 Aktiengesetz zum Tagesordnungspunkt 2.  
zu der am **Donnerstag, 31. Oktober 2019**  
in 4020 Linz, Hafferlstraße 7, im IMPERIAL Haus, 8. Stock, mit Beginnzeit 12.00 Uhr,  
stattfindenden 29. Ordentlichen Hauptversammlung

Vorstand und Aufsichtsrat erstatten zum nachstehenden Tagesordnungspunkt, über welchen die Hauptversammlung der „Imperial Immobilienanlagen Aktiengesellschaft“ beschließen soll, folgenden Vorschlag zur Beschlussfassung:

Zum Tagesordnungspunkt 2.: „Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2018“ entsprechend dem vom Aufsichtsrat gebilligten Vorschlag des Vorstandes für die Gewinnverwendung betreffend das Geschäftsjahr 2018 den im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 ausgewiesenen Bilanzgewinn in der Höhe von 15,169.654,91 (Euro fünfzehn Millionen einhundertneunundsechzigtausendsechshundertvierundfünfzig 91/100), resultierend aus einem Jahresüberschuss 2018 in der Höhe von 5,145.042,63 (Euro fünf Millionen einhundertfünfundvierzigtausendzweiundvierzig 63/100) zuzüglich des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr 2017 in Höhe von 10,024.612,23 (Euro zehn Millionen vierundzwanzigtausendsechshundertzwölf 23/100):

- a) in der Höhe von € 15,100.000,- (Euro fünfzehn Millionen einhunderttausend) an die Aktionäre auszuschütten sowie
- b) den Restbetrag in der Höhe von € 69.654,91 (Euro neunundsechzigtausendsechshundertvierundfünfzig 91/100) auf neue Rechnung vorzutragen.

Insoweit dies gesetzlich erforderlich ist, wird von der auf den betreffenden Aktionär entfallenden Dividende die hievon zu entrichtende Kapitalertragssteuer von der Gesellschaft einbehalten. Der sich sohin ergebende Ausschüttungsbetrag ist an den jeweiligen Aktionär binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung über die Bilanzgewinnausschüttung zur Zahlung fällig.

### Erläuterungen und Begründungen:

- 1) In seiner Entscheidung 6 Ob 204/16 t hat der Oberste Gerichtshof vollkommen gegenläufig zu seiner bisherigen Rechtsprechungslinie und zu den bisherigen ausschlaggebenden Lehrmeinungen ausgesprochen, dass das von den atypisch stillen Gesellschaftern in ihr Unternehmen geleistete Kapital, wenn ihnen im Gesellschaftsvertrag nicht kumulativ sowohl die Substanzbeteiligung als auch die Mitwirkungsrechte am Unternehmen eingeräumt wurden, kein Eigenkapital darstellt.
- 2) Dies hat bei der Aktionärin „Imperial Kapitalbeteiligungsgesellschaft m. b. H. & Co KG“, Linz, FN 23618 h, als Konsequenz zur Folge, dass das von den atypisch stillen Gesellschaftern geleistete Kapital entgegen der bisherigen einschlägigen Judikatur und Lehre überraschend nicht als Eigenkapital, sondern als Verbindlichkeiten zu qualifizieren ist. Dies bedeutet wiederum für die Aktionärin „Imperial Kapitalbeteiligungsgesellschaft m. b. H. & Co KG“, dass ihre atypisch stillen Gesellschafter jederzeit ihr Kapital samt Vorwegbezügen und Zinsen aus dem Unternehmen abziehen können.
- 3) Aus diesen Gründen ist die Aktionärin „Imperial Kapitalbeteiligungsgesellschaft m. b. H. & Co KG“ plötzlich insolvent geworden. Mit Beschluss des Landesgerichtes Linz vom 31. Oktober 2017 wurde über diese Aktionärin das gerichtliche Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung eröffnet. Der am 22. März 2018 angenommene Sanierungsplan mit einer Quote von 20 % zahlbar innerhalb von 2 Jahren vom Tag der Annahme des Sanierungsplans und anderer Punkte wurde am 18. Mai 2018 vom Landesgericht Linz bestätigt.
- 4) Die „Imperial Immobilienanlagen Aktiengesellschaft“ ist nicht insolvent. Die Tochtergesellschaft der „Imperial Kapitalbeteiligungsgesellschaft m. b. H. & Co KG“ und Aktionärin, „ELITE BUSINESS NETWORK Gesellschaft

m. b. H.“, Linz, FN 17583 g, die ebenfalls nicht insolvent ist, wird mit der auf sie entfallenden Dividende mittels Ausschüttung einen wesentlichen Beitrag zur Sanierung bzw. Restrukturierung der von der Insolvenz betroffenen Aktionärin „Imperial Kapitalbeteiligungsgesellschaft m. b. H. & Co KG“ leisten. Es soll daher mit der Dividende im Rahmen des Sanierungsverfahrens durch diese Maßnahmen in geordneten Verhältnissen die Auszahlung der Quote für die Gläubiger ermöglicht werden.

Linz, im Oktober 2019

**Imperial Immobilienanlagen Aktiengesellschaft**

Vorstand:  
Dr. Sabah Enayati

Aufsichtsrat:  
Dr. Faramarz Ettehadieh-Rachti  
Jasmin Ettehadieh, M.Sc.  
Dr. Peter Scheithauer